

**Fragen und Antworten
zum „Weiterbildungsbonus Pro“
Landesprogramm Arbeit
Stand: 22.06.2021**

Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?	3
Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?	3
Übersicht förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen.....	4
Woher bekomme ich die Antragsunterlagen?	6
Wer kann den Antrag stellen?.....	6
Wann ist der Antrag zu stellen?	6
Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?	6
Muss das Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers angegeben werden?.....	7
Wie hoch ist die Förderung?	7
Wann erfolgt die Auszahlung?	7
Sind die Seminarkosten durch die Erwerbstätige bzw. den Erwerbstätigen zu bezahlen? ..	8
Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf die Erwerbstätige bzw. den Erwerbstätigen ausgestellt sein?	8
Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung am Wochenende oder während der Freizeit stattfindet?	8
Wird gefördert, wenn kein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen besteht, aber beispielsweise eine Weiterbildungsmaßnahme Voraussetzung für die Einstellung ist?	9
Kann gefördert werden, wenn gleichzeitig eine Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erfolgt?	9
Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?	9
Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Pro während der Kurzarbeit möglich? ..	9
Wird innerbetriebliche Weiterbildung mit internem Personal gefördert?	9

Sind Online-Weiterbildungen oder Fernstudiengänge förderfähig?	9
Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?	10
Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?	10
Werden Prüfungsgebühren gefördert?	10
Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?.....	10
Ist eine Förderung möglich, wenn die gewünschte Weiterbildung nur außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird?	10
Ist die Zuwendung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zu den Seminarkosten für die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten steuerpflichtig?	10
Ist die Förderung eines Hochschulstudiums durch den Weiterbildungsbonus Pro möglich?	11
Können sogenannte „Aufstocker“ den Weiterbildungsbonus Pro in Anspruch nehmen? ...	11
Können Beschäftigte im „Hamburger Modell“ den Weiterbildungsbonus Pro in Anspruch nehmen?.....	11
Muss die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte zwingend durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung freigestellt werden, wenn dieser bereits mindestens 10 % der Förderung übernehmen muss?	11
Können Angestellte im öffentlichen Dienst und Beamte den Weiterbildungsbonus Pro in Anspruch nehmen?.....	12
Können Beschäftigte in Genossenschaften, Vereinen, Parteien und Stiftungen privaten Rechts gefördert werden?.....	12

Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?

Definition Weiterbildung:

Eine Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung. Soweit die außerschulische Jugendbildung nicht anderweitig rechtlich geregelt ist, gehört sie zur Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein. Sie umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, der politischen und der beruflichen Weiterbildung.

Durch dieses Programm gefördert werden können ausschließlich beruflich relevante Weiterbildungsseminare/-maßnahmen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?

Antragstellerin/Antragsteller

- a) Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis aus dem sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen (u.a. Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einschließlich geringfügig Beschäftigte, Auszubildende): Die Antragstellerin/der Antragsteller muss in einem Unternehmen oder sonstigen Einrichtung beschäftigt sein. Der Unternehmensbegriff ist weit zu verstehen. Auf die wirtschaftliche Tätigkeit bzw. die Verfolgung eines erwerbswirtschaftlichen Zwecks kommt es dabei nicht an. Entscheidend ist die Arbeitgeberfunktion des Unternehmens bzw. der sonstigen Einrichtung. Der Wohnsitz und/oder die Arbeitsstelle muss in Schleswig-Holstein sein.
- b) Erwerbstätige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen (u.a. Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Inhaberinnen und Inhaber von Kleinbetrieben): Der Betrieb muss seinen Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein haben, weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anzahl pro Kopf) beschäftigen und eine Jahresbilanzsumme in Höhe von maximal 2 Mio. Euro aufweisen.

Finanzierung

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss sich an der Weiterbildung mit mindestens 10 % der Seminarkosten beteiligen. Auch Erwerbstätige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, müssen sich an der Weiterbildung mit mindestens 10 % der Seminarkosten beteiligen. Aus dem Weiterbildungsbonus Pro werden bis zu 90 % der Seminarkosten erstattet, maximal aber bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro.

Ort und Umfang der Weiterbildung

- Die Weiterbildung soll bei einem Weiterbildungsträger stattfinden, der seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat. Sofern keine entsprechende

Weiterbildung in Schleswig-Holstein angeboten wird, ist eine entsprechende schriftliche Erklärung mit dem Antragsformular einzureichen.

- Die zuwendungsfähigen Seminarkosten müssen mindestens 160,00 Euro betragen.
- Sofern Auszubildende eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Pro beantragen, muss es sich bei der Weiterbildung um Inhalte handeln, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden.
- Bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die in so genannte Module gesplittet sind, kann jedes Modul für sich als Weiterbildungsseminar/-maßnahme und damit einzeln als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn das Modul einzeln buchbar ist und jedes Modul durch Zertifikate bzw. Teilzertifikate belegt werden kann.

Laufzeit der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme muss spätestens am 30.06.2023 abgeschlossen sein.

Übersicht förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen

Durch dieses Programm werden ausschließlich berufliche Weiterbildungsseminare/-maßnahmen gefördert. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen sind folgende Weiterbildungsmaßnahmen förderfähig:

Frage	Sind diese Weiterbildungen mit dem Weiterbildungsbonus Pro förderfähig?
Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden?	Nein.
Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II oder SGB III gefördert werden?	Nein.
Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, „Aufstiegs-BAföG“) gefördert werden?	Nein.
Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen?	Nein.
Teilnahme an individuellem Coaching?	Nein.

Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht?	Ja.
Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechzehn Unterrichtsstunden?	Nein.
Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings?	Ja, wenn sie von einer Weiterbildungseinrichtung konzipiert und verantwortlich durchgeführt werden.
Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen?	Nein.
Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.	Nein.
Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber finanzieren muss?	Nein.
Fahrerlaubnisse?	Fahrerlaubnisse können gefördert werden, sofern der Betrieb ausdrücklich versichert, dass die Erlangung des Führerscheins im betrieblichen Interesse liegt.
Wissenschaftliche Weiterbildungsmaßnahmen an Hochschulen?	Ja, z.B. einzelne Module eines modularisierten Studiengangs. Ein Vollstudium ist nicht förderfähig.
Fernstudium und Online-Weiterbildungen?	Ja, wenn eine Akkreditierung durch die ZFU vorliegt und wenn es sich nicht um ein Vollstudium handelt.
Beruflich motivierte Bildungsfreistellungsmaßnahmen (Bildungsurlaub)?	Ja, wenn die Weiterbildungsveranstaltung nach § 17 des Weiterbildungsgesetzes anerkannt wird.

Woher bekomme ich die Antragsunterlagen?

Die Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde (Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, in 24103 Kiel, Telefonnummer 0431/9905-2222) angefordert oder im Internet unter www.ib-sh.de heruntergeladen werden.

Wer kann den Antrag stellen?

- a) Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis aus dem sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen (u.a. Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einschließlich geringfügig Beschäftigte, Auszubildende). Auszubildende können nur gefördert werden, wenn es sich um Weiterbildungsinhalte handelt, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden. Der Ausbildungsbetrieb bestätigt dieses im Rahmen des Antragsverfahrens.
- b) Erwerbstätige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen (u.a. Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Inhaberinnen und Inhaber von Kleinstbetrieben).

Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag muss vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben rechtzeitig vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme – spätestens jedoch einen Tag vorher - bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorliegen.

Der Antrag sollte so frühzeitig wie möglich eingereicht werden, da vor Start der Weiterbildungsmaßnahme entweder eine positive Entscheidung über den Förderantrag (Bewilligung) oder zumindest eine Zustimmung zur Teilnahme (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) erforderlich ist. Ansonsten ist eine Förderung ausgeschlossen. Bei kurzfristig eingereichten Anträgen ist es also ratsam, den „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ zu beantragen (siehe Seite 4 des Antragsformulars „Angaben zum/zur Antragsteller/in“).

Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag ausnahmsweise wegen besonderer Dringlichkeit erteilt werden. Sie ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer positiven Entscheidung über den Förderantrag (Bewilligung). Eine Entscheidung über den Förderantrag kann erst nach vollständiger Prüfung des Antrages erfolgen und auch negativ ausfallen.

Sollten Sie also vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zwar eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn aber noch keine positive Förderentscheidung erhalten haben, können Sie noch nicht von einer Förderung ausgehen.

Muss das Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers angegeben werden?

Ja, die Förderung wird ausschließlich auf das Konto der bzw. des Erwerbstätigen als Antragstellende überwiesen, insofern ist die Angabe der Bankverbindung zwingend erforderlich.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt bis zu 90 % der Seminarkosten, maximal jedoch 1.500,00 Euro.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nachträglich auf Antrag. Hierfür sind der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung des Weiterbildungsseminars folgende Formulare und Unterlagen vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen:

- Formular „Verwendungsnachweis“ *
- qualifizierte Teilnahmebescheinigung, die folgendes enthält:
 - Gegenstand der Weiterbildungsmaßnahme
 - Umfang der Weiterbildungsmaßnahme (Stunden und Zeitraum)
 - vollständiger Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers
 - Angabe über Erfolg/Nichterfolg der Teilnahme
- Durchschrift bzw. Kopie der auf die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger ausgestellten Rechnung des Weiterbildungsanbieters
- Kopie des Zahlungsnachweises (Kontoauszug) durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger (Hinweis: **Es werden grundsätzlich nur bargeldlose Zahlungen akzeptiert**).

oder (sofern die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber in Vorleistung getreten ist):

Kopie des Zahlungsnachweises (Kontoauszug) durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber sowie eine formlose, schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, dass sie/er in Vorleistung getreten ist (Hinweis: **Es werden grundsätzlich nur bargeldlose Zahlungen akzeptiert**).

* Diese Unterlagen werden der Antragstellerin/dem Antragsteller zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zugesandt.

- Bei Erwerbstätigen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen: Sofern die Weiterbildung bei einem nicht zertifizierten Weiterbildungsträger stattfindet, ist eine von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und vom Weiterbildungsträger unterschriebene Anwesenheitsliste einzureichen. Weitere Namen von Personen auf der Anwesenheitsliste sind aus Datenschutzgründen unkenntlich zu machen.

Sind die Seminarkosten durch die Erwerbstätige bzw. den Erwerbstätigen zu bezahlen?

Ja. Durch den „Weiterbildungsbonus Pro“ sind ausschließlich die Erwerbstätigen zuwendungsberechtigt. Daher müssen die Erwerbstätigen die Zahlung der Seminarkosten vornehmen und nachweisen.

Es ist jedoch möglich, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zur Bezahlung der (an die Erwerbstätige bzw. den Erwerbstätigen ausgestellten) Weiterbildungsrechnung in Vorleistung tritt. In diesem Fall ist ein Zahlungsnachweis der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers sowie eine formlose schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers einzureichen, dass sie/er in Vorleistung getreten ist. Die Förderung wird nach Prüfung aller erforderlichen Unterlagen auf das Konto der/des Erwerbstätigen überwiesen.

Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf die Erwerbstätige bzw. den Erwerbstätigen ausgestellt sein?

Durch den „Weiterbildungsbonus Pro“ sind ausschließlich Erwerbstätige zuwendungsberechtigt. Grundsätzlich sollte die Rechnung auf die Privatadresse der Erwerbstätigen bzw. des Erwerbstätigen ausgestellt sein. Da sich die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mit mindestens 10 % an den Seminarkosten beteiligen muss, können die Weiterbildungsträgerin bzw. der Weiterbildungsträger auch Teilrechnungen in Höhe des von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber zu finanzierenden Anteils an die Firmenadresse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ausstellen.

Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung am Wochenende oder während der Freizeit stattfindet?

Ja.

Wird gefördert, wenn kein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen besteht, aber beispielsweise eine Weiterbildungsmaßnahme Voraussetzung für die Einstellung ist?

Nein. Die Förderung setzt ein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen voraus, dass mindestens zum Zeitpunkt des Seminarbeginns besteht.

Kann gefördert werden, wenn gleichzeitig eine Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erfolgt?

Nein.

Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?

Ja.

Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Pro während der Kurzarbeit möglich?

Vorrangig muss die Förderung der Weiterbildungsmaßnahme während des Bezuges von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen werden. Nur wenn eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht möglich ist, kann unter den vorgegebenen Voraussetzungen eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Pro erfolgen.

Wird innerbetriebliche Weiterbildung mit internem Personal gefördert?

Nein.

Sind Online-Weiterbildungen oder Fernstudiengänge förderfähig?

Ja, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und die Weiterbildung den Anforderungen nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) genügt. Ein Vollstudium ist jedoch nicht förderfähig. Nach dem FernUSG müssen Fernlehrgänge neben der Bereitstellung von Lehr- /Lernmitteln auch eine begleitende Unterstützung und Erfolgskontrolle umfassen und von der Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) in Köln zugelassen sein. Die alleinige Zurverfügungstellung von Lehr-/Lernmaterialien oder Kurse ohne Zulassung können mit dem Weiterbildungsbonus nicht gefördert werden. Bei der Beantragung ist die Angabe der Zulassungsnummer erforderlich. Auch für Online-Weiterbildungen gilt, dass das Weiterbildungsseminar möglichst bei einem Weiterbildungsträger stattfinden soll, der seinen Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat, siehe Angebote im Kursportal Schleswig-Holstein unter www.sh.kursportal.info.

Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?

Die Förderung einer Langzeitweiterbildung ist nur möglich, sofern eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Aufstiegs-BAföG“) ausgeschlossen ist.

Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?

Der Sitz der Tochtergesellschaft ist in diesem Fall für die Förderung maßgeblich.

Werden Prüfungsgebühren gefördert?

Ja, Prüfungsgebühren sind Teil der Seminarkosten und werden deshalb gefördert.

Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?

Ja, Anmeldegebühren und Kosten für Material werden gefördert. Ausgeschlossen von der Förderung sind Kosten für die An- und Abreise zur Fortbildungsstätte sowie für Übernachtung und Verpflegung.

Ist eine Förderung möglich, wenn die gewünschte Weiterbildung nur außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird?

Ja, sofern die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Antrag ist zu erklären, warum die Weiterbildung nicht in Schleswig-Holstein durchgeführt werden kann.

Ist die Zuwendung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zu den Seminarkosten für die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten steuerpflichtig?

In der Regel nicht. Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse durchgeführt werden (dies gilt auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer, die für Rechnung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers erbracht werden, R 19.7 Abs. 1 Sätze 1-3 LStR). Ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ist dann anzunehmen, wenn die geplante Weiterbildungsmaßnahme geeignet ist, die Einsatzfähigkeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers im Betrieb zu erhöhen.

Nicht vorausgesetzt ist, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme teilweise auf die Arbeitszeit anrechnet.

Rechnet er die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit an, ist die Prüfung weiterer Voraussetzungen eines ganz überwiegenden betrieblichen Interesses der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers im Regelfall entbehrlich. Im Zweifel ist die steuerliche Beraterin bzw. der steuerliche Berater bzw. das zuständige Finanzamt zu kontaktieren.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren steuerrechtlichen Fragen an Ihre/Ihren Steuerberaterin/Steuerberater.

Ist die Förderung eines Hochschulstudiums durch den Weiterbildungsbonus Pro möglich?

Handelt es sich bei der angestrebten Maßnahme um ein Vollstudium, ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus pro ausgeschlossen. Lediglich Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung können unter den vorgegebenen Voraussetzungen gefördert werden. Zur wissenschaftlichen Weiterbildung zählen z.B. einzelne Module eines modularisierten Studiengangs.

Können sogenannte „Aufstocker“ den Weiterbildungsbonus Pro in Anspruch nehmen?

Ja, sofern sie nicht mehr als 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sind. „Aufstocker“ sind erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen/-Bezieher. Sie gehen einer Erwerbstätigkeit nach und erhalten nur ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II.

Können Beschäftigte im „Hamburger Modell“ den Weiterbildungsbonus Pro in Anspruch nehmen?

Ja. Die Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmer gilt während der Laufzeit des Hamburger Modells immer noch als krankgeschrieben. Das Arbeitsrecht erlaubt der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer bei Krankheit jedoch grundsätzlich alle Tätigkeiten, welche keinen negativen Einfluss auf den Heilungsprozess ausüben.

Muss die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte zwingend durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung freigestellt werden, wenn dieser bereits mindestens 10 % der Förderung übernehmen muss?

Nein.

Können Angestellte im öffentlichen Dienst und Beamte den Weiterbildungsbonus Pro in Anspruch nehmen?

Beamte grundsätzlich nicht. Beschäftigte in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und der Ämter sind ebenfalls ausgeschlossen. Ansonsten können Beschäftigte bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts gefördert werden.

Können Beschäftigte in Genossenschaften, Vereinen, Parteien und Stiftungen privaten Rechts gefördert werden?

Ja.